



CARNEVALSFREUNDE MURR E.V.



Richtlinien der Häs-/Maskengruppe „Murr’mer Narr“ der Carnevalsfreunde Murr e.V. vom 25.05.2007

1. Geltungsbereich

1.1. Wer hat sich an was zu halten:

Die Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder der Carnevalsfreunde Murr e.V. (nachfolgend CFM genannt), die der Maskengruppe „Murr’mer Narr“ angehören. Männliche Bezeichnungen im Text sind den weiblichen gleichgestellt.

1.2. Wem gehört was:

Häs und Maske sind und bleiben das geistige Eigentum des CFM.

1.3. Wer/Was ist der „Murr’mer Narr“:

Der „Murr’mer Narr“ in den Vereinsfarben der Carnevalsfreunde Murr e.V. stellt eine Weiterentwicklung / ein lebendig Werden des Vereinslogos dar. Seit 33 Jahren besteht der Verein mit einer Narrenkappe als Vereinssymbol. Der Narrenkopf kam im Jahr 1984 zum Vereinslogo hinzu. Diese Symbole stehen für Karneval und Fasnet. Die Farbgebung des „Murr’mer Narrs“ ist angeglichen an die Farben der Gemeinde Murr.

1.4. Wie sieht was aus:

Das „Murr’mer Narr“ Häs besteht im Wesentlichen aus 4 Teilen

1.4.1. 2-teiliges Häs

Das 2-teilige Häs besteht aus Hose (3 stufig - knöchellang) und einem lang-ärmeligen Oberteil (2 stufig - Länge bis zur unteren Gesässkante) mit Halsüberwurf. Die Stufen sind zackig angeordnet (Menge proportional nach Körperumfang). Das Häs besteht aus zwei Hauptfarben (Rot und Weiß) und einer Zierfarbe (Ockergelb). Die Farbkombination über das gesamte Häs von oben nach unten ist rot, weiß, rot, weiß, rot. Bis auf die obere Hosen-/Ärmelzacken sind die roten Zacken jeweils mit Ockergelb eingefasst. Messingfarbene Schellen (proportional)

befinden sich von oben an den Zackenreihen 1, 3 und 5 (ausgenommen Ärmel). Am Halsüberwurf (Reihe 1) sind zwei Zacken auf der rechten Schulter mit einer Schelle zusammengefasst.

Der Stoff ist ein fester Anzugstoff identisch mit dem Stoff des Elferratornats. Am linken Ärmel befindet sich in Zackenform auf weißem Stoff das Vereinslogo. Auf der Brust ist das Murrer Wappen in gestickter Form angebracht.

1.4.2. Maske

Die Maske stellt das Narrenkopfflogo des CFM dar. Sie wird in der Röhn bei einem Maskenschnitzer nach Auftrag gefertigt. Der leicht hochgezogene rechte Mundwinkel und das kleinere rechte Auge, die dickere rechte Backe und die stärkere rechte Augenbraue geben der Maske ihren einzigartigen verschmitzten Ausdruck. Gefertigt aus Lindenholz naturfarben eingelassen. Am Hinterkopf rundet roter Stoff mit zwei Hörnern inkl. Schellen das Bild ab.

1.4.3. Weiße Handschuhe

Die Handschuhe sind aus dünnem Trikotstoff. Witterungsbedingt dürfen auch weiße Wollhandschuhe getragen werden.

1.4.4. Schwarze (halbhohe, knöchelhöhe) Stiefel

Die Stiefel sind aus Leder oder optisch gleichem Material (keine Turnschuhe, keine Stoffstiefel).

1.4.5. Rätsche kann als Attribut mitgeführt werden

Die Rätsche ist aus Naturholz mit eingebranntem Vereins- und Maskenträgernamen. Größe der Rätsche wird proportional zum Maskenträger gewählt.

2. Allgemeines

2.1. Wer kann Masken-/Hästräger sein:

Ein Maskenträger, weiblich oder männlich, muss ordentliches Mitglied des CFM sein. Es gilt für die Maskenträger die Satzungs-/Geschäftsordnung des CFM sowie im Besonderen die Richtlinien der Maskengruppe. Ein gesonderter/zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben.

2.2. Was haben Masken-/Hästräger für Aufgaben/Pflichten:

Maske und Häs dürfen nur bei vereinbarten Veranstaltungen und nur in der Gruppe getragen werden. Gruppe definiert sich aus mindestens 2 Masken-/Hästrägern davon muss einer volljährig sein.

Jeder Maskenträger hat eine laufende jährlich zu erneuernde Maskennummer als „Laufbändel“ sichtbar und abreißbar am rechten Arm zu tragen.

An der Maske, sowie am Häs dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden.

Die Bestellung der Maske / des Häses hat über den Masken-/Häswart zu erfolgen. Zu privaten Zwecken darf die Maske / das Häs nicht getragen werden. Zum Verleih ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Verliehen werden darf nur an ein ordentliches Mitglied des CFM.

Masken-/Hästräger nehmen am normalen aktiven Vereinsleben teil und sind aufgefördert notwendige Arbeitseinsätze nach Vereinbarung abzuleisten.

2.3. Was muss die Maskengruppe beachten:

Alle Termine der Maskengruppe sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Teilnahme am jährlichen Umzug des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine e. V. 1958 ist Pflicht. Die Maskenträger sind im Häs von der üblichen Verpflichtung Vereins- und Jahresorden zu tragen entbunden. Dies gilt nicht für Verbandsehrungen.

3. Organisatorisches

3.1. Wann darf die Maske/das Häs getragen werden:

Zu vereinbarten Veranstaltungen am 11.11. und zwischen dem 06.01. und Aschermittwoch desselben Jahres kann die Maske-/ das Häs getragen werden. Außerhalb dieser Zeit muss die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden.

3.2. Wer und was ist ein Zunftmeister:

Der Zunftmeister wird in 2-jährigem Rhythmus (im Wechsel mit dem Häs-/Maskenwart) von der Maskengruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Der zur Wahl Stehende muss zum Zeitpunkt der Wahl (vor der ordentlichen Hauptversammlung) volljährig und ordentliches Mitglied des CFM sein. Diese Wahl muss vom Vorstand bestätigt werden.

3.2.1. Was hat der Zunftmeister für Aufgaben:

Er leitet die Sitzungen der Maskengruppe und informiert den Vorstand über diese. Er ist vollwertiges, stimmberechtigtes Mitglied im Elferrat ohne Verpflichtung Ornatträger zu sein. Er vertritt somit im Elferrat die Belange der Maskengruppe. Der Zunftmeister vertritt die Maskengruppe bei Auftritten und ist deren Ansprechpartner. Er sorgt für die Einhaltung der Richtlinien der Maskengruppe „Murr'mer Narr“ im CFM.

3.3. Wer und was ist ein Häs-/Maskenwart:

Der Häs-/Maskenwart wird in 2-jährigem Rhythmus (im Wechsel mit dem Zunftmeister) von der Maskengruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Der zur Wahl Stehende muss zum Wahlzeitpunkt (vor der ordentlichen Hauptversammlung) volljährig und ordentliches Mitglied des CFM sein. Diese Wahl muss vom Vorstand bestätigt werden. Gleichzeitig ist der Häs-/Maskenwart stellv. Zunftmeister.

3.3.1. Was hat der Häs-/ Maskenwart für Aufgaben:

Der Häs-/Maskenwart kontrolliert die Einhaltung der Kleiderordnung und nimmt jährlich vor Beginn der Kampagne das Häs jedes Maskengruppenmitgliedes ab. Er hat das Häs-/Maskenbuch zu führen in dem Name, Nummer, Eintritt, Austritt, Abmahnungen jedes Maskengruppenmitgliedes eingetragen werden. Er ist verantwortlich für die Ausgabe der „Laufbündel“ des LWK.

Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen sind beim Häs-/Maskenwart zu beantragen und dieser überwacht die Durchführung.

In der Funktion als stellv. Zunftmeister nimmt er in Absprache dessen Aufgaben wahr.

4. Rechte, Pflichten und Verhalten der aktiven Mitglieder der Maskengruppe

4.1. Was hat ein Häs-/Maskenträger für Rechte und Pflichten

Er hat das Recht und die Pflicht, dass die Richtlinien für Häs-/Maskenträger und die Vereinsatzung Anwendung finden. Er hat das Recht vor Beginn der Kampagne sein Häs abgenommen zu bekommen und einen „Laufbündel“ zu erhalten. Diesen hat er nach Kleiderordnung sichtbar anzubringen und einen etwaigen Verlust sofort dem Häs-/Maskenwart zu melden. Die Kosten für Anschaffung, Reinigung und Reparatur des Häs und der Maske trägt das jeweilige Mitglied.

4.2. Wie muss sich ein Häs-/Maskenträger verhalten

Der Häs-/Maskenträger verpflichtet sich mit dem Murr'mer Narr das Ansehen der Gemeinde Murr und des CFM zu pflegen. Gleichzeitig hat er sich im Sinne der Ausstrahlung des Murr'mer Narrs zu verhalten, der einen verschmitzten, humorvollen und lebenswerten Narren darstellt (ihm ist der Schalk in's Gesicht geschrieben). Gesundheit und Eigentum von Dritten darf nicht gefährdet/beschädigt werden. Die Kleiderordnung ist uneingeschränkt einzuhalten. Sauberkeit und Vollständigkeit gelten als selbstverständlich. Während eines Umzugs ist die Maske grundsätzlich zu tragen es sei denn es liegt ein besonderer (gesundheitlicher) Grund vor. Gegen Vorlage eines Attestes (z.B. Allergie, Asthma, etc.) kann man in besonderen Fällen generell vom Tragen einer Maske befreit werden. Dies muss im Maskenbuch vermerkt werden.

Der nicht angemessene Genuss von Alkohol der zu Verhaltensauffälligkeiten führt ist untersagt.

Bei Verhaltensauffälligkeiten (Rauschzuständen jeglicher Art) ist das Tragen der Maske verboten.

Bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie Vorsatz haftet der Maskenträger selbst.

Dem Zunftmeister obliegt die Leitung und Überwachung der Rechte und Pflichten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

5. Austritt und Ordnungsstrafen

5.1. Austritt

Der Austritt aus der Häs-/Maskengruppe ist fristlos unter Einhaltung der Richtlinien möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Zunftmeister mitzuteilen. Der Zunftmeister leitet die Kündigung an den Vereinsvorstand weiter. Der Vereinsaustritt bleibt davon unberührt, dieser hat satzungsgemäß zu erfolgen.

Nach Austritt darf die Maske und das Häs vom Besitzer nicht mehr öffentlich getragen werden. Eine entsprechende Erklärung ist zu unterzeichnen. Jeder Häs-/Maskenträger hat nach Ausscheiden die Möglichkeit seine Maske und das dazugehörige Häs gegen Entschädigung an den CFM zu übergeben. Bei normaler Abnutzung werden nach einjähriger Nutzung 80% der Anschaffungskosten vergütet. Jedes weitere Nutzungsjahr bringt weitere 10% Abzug.

5.2. Ordnungsstrafe

Bei Nichteinhaltung der genannten Richtlinien oder sonstigem vereinsschädigendem Verhalten kann von der Maskengruppe ein zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss beschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsvorstand vorzulegen. Davon unberührt gilt der satzungsgemäße Vereinsausschluss.

Die Richtlinien der Maskengruppe verstehen sich als Teil der Geschäftsordnung. Sie ist der Vereinssatzung und Geschäftsordnung untergeordnet. Änderungen müssen vom Vorstand genehmigt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.